

## Büro der Stadtverordnetenversammlung

### Anfrage

Vorlagennummer: **ANF/2015/2008**  
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich  
Datum: 31.10.2008

Amt: Büro der Stadtverordnetenversammlung  
Aktenzeichen/Telefon: - Al -/1032  
Verfasser/-in: Prof. Dr. Christidis, Die Linke.Fraktion

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Magistrat		Zur Kenntnisnahme
Stadtverordnetenversammlung	13.11.2008	Zur Kenntnisnahme

### Betreff:

**Anfrage gem. § 30 GO des Stv. Prof. Dr. Christidis vom 30.10.2008 - Jugendamt -**

### Anfrage:

Der Strafprozess gegen einen Pohlheimer Vater vor der Gießener Justiz brachte zu Tage, dass seiner inkriminierten Überreaktion eine zweijährige mutwillige Trennung von seinen Kindern vorausgegangen war, über die das zuständige Jugendamt (hier: im Kreis Gießen) informiert war. Solche Trennungen werden (ähnlich wie Verwahrlosung etc.) von Medizinern und Psychologen als „emotionaler Kindesmissbrauch“ bezeichnet und verstoßen klar gegen Art. 9 UN-Kinderrechtskonvention, die seit 1992 auch für Deutschland Gesetzeskraft hat. Emotionaler Missbrauch ist in entwickelten Ländern unter Strafe gestellt, in Deutschland jedoch nicht explizit verboten. Bereits im Mai d. J. erfuhren wir, dass das Nicht-Einschreiten des Stadtjugendamts bei einem ähnlichen Missbrauchsvorwurf (Zitat: ) „eine angemessene Reaktion“ gemäß (Zitat: ) „dienstrechtlichen Vorschriften“ darstellte. **Vor diesem Hintergrund frage ich den Magistrat:** „Wann genau ist das Jugendamt berechtigt, Missbrauchsmeldungen nicht nachzugehen?

**1. Zusatzfrage:** „Handelt es sich hierbei um hessische ‚dienstrechtliche Vorschriften‘, oder variieren diese Regelungen regional?“

**2. Zusatzfrage:** „Was können Gießener Bürger tun, die emotionalen Missbrauch von Kindern wahrnehmen, gegen die das Jugendamt nicht einschreitet?“